

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge	Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
			angen.	abgel.		
Baubeirat	05.07.04					

### **Betreff**

Großformatige hinterleuchtete Werbeanlagen mit Wechselwirkung  
 Entscheidung über einen Vergleichsvorschlag nach gerichtlicher Inaugenscheinnahme mit anschließender Verhandlung durch das VG Ansbach

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom: 21.06.04

### Anlagen

Lagepläne zu Standorten der beantragten Werbetafeln – Mega-Light Wechsler

### **Beschlussvorschlag**

Der Bauausschuss nimmt den Vergleichsvorschlag des VG Ansbach zur Kenntnis und stimmt seiner Annahme zu / stimmt seiner Annahme nicht zu.

### **Sachverhalt**

- I. Für die von der Fa. Ströer beantragten hinterleuchteten Werbeanlagen mit Wechselwirkung an der
  - Friedrich-Ebert-Straße 4 und der
  - Poppenreuther Straße 81

wurde im Genehmigungsverfahren das gemeindliche Einvernehmen nicht hergestellt. Zur Begründung hatte sich das Stadtplanungsamt in beiden Fällen auf den vom Bauausschuss am 06.12.99 beschlossenen Rahmenplan berufen, der die städtebaulich geeigneten Bereiche für großformatige hinterleuchtete Werbeanlagen mit Wechselwirkung im Stadtgebiet darstellt und weitere Kriterien für ihre Zulässigkeit definiert. Dieser Rahmenplan dient seither der Bauverwaltung als informelle Richtlinie zur Beurteilung derartiger Werbeanlagen, hat jedoch im Gegensatz zu einer Satzung keine Rechtskraft.

Beide o. g. beantragten Werbeanlagen liegen nicht in den im Rahmenplan städtebaulich geeigneten Bereichen. Darüber hinaus wurde der Standort in der Friedrich-Ebert-Straße nach § 34 abgelehnt: Die beantragte Werbeanlage fügt sich hier als ein Fall gewerblicher Nutzung in die durch Einrichtungen für den Gemeinbedarf geprägte Umgebung nicht ein. Verwiesen wurde hier auch auf die besondere Schutzwürdigkeit im Umfeld des Altenpflegeheims – in genanntem Bauausschussbeschluss vom 06.12.99 wurde unter anderen Entscheidungskriterien festgelegt, dass besonders schutzwürdige Bereiche grundsätzlich von derartigen Werbeanlagen freizuhalten sind. Bereits während einer gerichtlichen Inaugenscheinnahme im Jahr 2003, wo ein auf dem Grundstück des Altenpflegeheims in der Würzburger Straße beantragter Standort begutachtet worden ist, wurde der Fa. Ströer auf Anfrage mündlich mitgeteilt, dass eine Werbetafel auf dem gleichen Grundstück in der Friedrich-Ebert-Straße keine Aussicht auf Genehmigung habe.

Der von der Fa. Ströer in der Poppenreuther Straße 81 beantragte Mega-Light Wechsler widerspricht nicht den Festsetzungen des dort geltenden Bebauungsplanes Nr. 273. Der Standort liegt jedoch nicht in einem der im Rahmenplan städtebaulich geeigneten Bereiche (s. o.) und hält nicht den seinerzeit beschlossenen Mindestabstand zwischen hinterleuchteten Werbeanlagen mit Wechselwirkung von 500 m bei Sichtbeziehung ein. In unmittelbarer Nähe stehen bereits zwei Mega-Light-Boards; zu einer Werbefläche davon besteht Sichtbeziehung. Darüber hinaus ist das Stadtplanungsamt der Auffassung, dass der Kreuzungsbereich Hans-Vogel-Straße / Poppenreuther Straße bereits derart mit Werbe- und Hinweisschildern aller Art überfrachtet ist, dass das Hinzukommen weiterer Werbeanlagen zu einer störenden Häufung führen würde. Auch stand hinter der Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens von Seiten des Stadtplanungsamtes der Wunsch, ein Ausufer der Werbung in den bislang noch unbelasteten Bereich in Richtung des alten Ortskerns von Poppenreuth zu verhindern.

Nach Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens sind beide beantragten Werbeanlagen von der Stadt Fürth nicht genehmigt worden. Die Fa. Ströer hat dagegen Klage vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach erhoben.

Am 11.05.2004 fanden Ortstermine zum Zweck der Beweisaufnahme über die Örtlichkeiten der Grundstücke zur gerichtlichen Augenscheinnahme mit anschließender mündlicher Verhandlung statt. Neben dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach unter dem Vorsitz von Richter Islinger waren Vertreter der Fa. Ströer (Klägerin) sowie Vertreter/innen des Rechtsamtes, der Bauaufsicht und des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth (Beklagte) bei diesen Terminen vor Ort beteiligt.

In der anschließenden mündlichen Verhandlung wurde vom Vorsitzenden Richter Islinger als „Paketlösung“ vorgeschlagen, dass die Klägerin die Klage im Fall Friedrich-Ebert-Straße zurückzieht und dafür die Stadt Fürth die Werbeanlage an der Poppenreuther Straße genehmigt. Zudem sollte sich die Fa. Ströer bereit erklären, für das Grundstück des Altenpflegeheims Friedrich-Ebert-Straße / Würzburger Straße zukünftig keinen weiteren Bauantrag für eine Werbeanlage mehr zu stellen.

Von dem Vergleichsvorschlag wird der genannte Beschluss des Bauausschusses vom 06.12.99 berührt, eine Zustimmung der Stadt Fürth zur vorgeschlagenen „Paketlösung“ erfordert einen erneuten Beschluss des Bauausschusses. Zur Annahme des Vergleichs wird eine Frist bis zum 15.07.04 gewährt.

Falls die Stadt Fürth den Vergleich nicht annimmt, erfolgt in beiden Fällen eine gerichtliche Entscheidung. Wie hoch die Erfolgsaussichten sind, dass diese Entscheidung im Sinne der Stadt Fürth ausfallen wird, kann von hier aus nicht eindeutig beurteilt werden. Nach wie vor werden von Seiten der Bauverwaltung beide Standorte als städtebaulich ungünstig beurteilt.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen: RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>	

II. BvA

III. Ref V SpA –PI/B

Fürth, 21.06.2004

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Marquardt / Oppermann SpA-PI/B	Tel.: 2660
--	---------------